



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

RHEINLAND-PFALZ

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/17 – B/05/21

Ihr Ansprechpartner:
Aljoscha Poehlchen
E-Mail:
Aljoscha.Poehlchen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1678
Fax:

Datum:
21. September 2022

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Ertüchtigung der Zelleraltbahn – Einrichtung eines technisch unterstützten Zugleitbetriebes (TUZ)“

➤ **Ihr Antrag vom 11. August 2021**

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Einrichtung eines technisch unterstützten Zugleitbetriebes auf der Zelleraltbahn (Strecken 3322 Bhf Langmeil – Bhf Marnheim und 3561 Bhf Marnheim – Bhf Monsheim) zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern erkennen. Alle geplanten baulichen Maßnahmen wie u.a. der Einbau einer Hauptkabeltrasse sowie anderer signaltechnischer Anlagen beschränken sich auf bereits vorhandene Bahnflächen. Schutzgüter sind aufgrund der geringen baulichen Maßnahmen offensichtlich nicht tangiert.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis




Rheinland-Pfalz

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kerstin Wesemann